

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 12. November

Nr. 64

2021

Inhalt:

- 206 Kreisausschusssitzung am 22.11.2021
- 207 Kreistagssitzung am 22.11.2021
- 208 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Waldkindergartens mit Erstellung von zwei Wetterschutzzelten und einer Komposttoilette sowie Nutzungsänderung eines Betriebsleiterwohnhauses zu Nebennutzflächen
- 209 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Schleuderbetonmastes Höhe 40 m mit 2 Plattformen, einem Stahlaufsatzrohr Höhe 2 m und Bodentechnik
- 210 Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung: Wasser-Analyse Titting
- 211 Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe: Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021
- 212 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachungen des Landratsamtes

206 Kreisausschusssitzung am 22.11.2021

Am Montag, den 22.11.2021 findet um 15:00 Uhr im Festsaal des Alten Stadttheaters Eichstätt, Residenzplatz 17, 85072 Eichstätt, eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Verzicht auf die Forderung eines Entgeltes für die Tätigkeit der Hochbauverwaltung und des Hochbautrupps des Landkreises gegenüber dem Kommunalunternehmen Kliniken im Naturpark Altmühltal
2. Änderung der Abfallgebühren- und der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2022
3. Kliniken im Naturpark Altmühltal; Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt: AGENDA 2030; Sachstand und weiteres Vorgehen
4. Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentlicher Sitzung statt.

207 Kreistagssitzung am 22.11.2021

Am Montag, den 22.11.2021 findet um 16:00 Uhr im Festsaal des Alten Stadttheaters Eichstätt, Residenzplatz 17, 85072 Eichstätt, eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Änderung der Abfallgebühren und der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2022
2. Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkresies Eichstätt: AGENDA 2030; Sachstand und weiteres Vorgehen
3. Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentlicher Sitzung statt.

208 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Waldkindergartens mit Erstellung von zwei Wetterschutzzelten und einer Komposttoilette sowie Nutzungsänderung eines Betriebsleiterwohnhauses zu Nebennutzflächen

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 3805 der Gemarkung Kösching, am 09.11.2021 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1228-2021-B) erteilt:

Errichtung eines Waldkindergartens mit Erstellung von zwei Wetterschutzzelten und einer Komposttoilette sowie Nutzungsänderung eines Betriebsleiterwohnhauses zu Nebennutzflächen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Ein-

reichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und der Gemeinde Kösching, Markt- platz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 09.11.2021
Gez. Fischer

209 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Schleuderbetonmastes Höhe 40 m mit 2 Plattformen, einem Stahlaufsatzrohr Höhe 2 m und Bodentechnik

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bayerischen Landeskriminalamt, Autorisierte Stelle Bayern, Föllstraße 24, 86343 Königsbrunn, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4672/7 der Gemarkung Großmehring, am 11.11.2021 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1202-2021-B) erteilt:

Neubau eines Schleuderbetonmastes Höhe 40 m mit 2 Plattformen, einem Stahlaufsatzrohr Höhe 2 m und Bodentechnik

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** * Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und der Gemeinde Großmehring, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 11.11.2021
Gez. Wamser

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

210 Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung: Wasser-Analyse Titting

Untersuchungsergebnisse nach der Trinkwasserordnung (TrinkwV) 2021
 Wasserversorger: Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung
 Wasserwerk: Titting
 Untersuchungsort: Ortsnetz 11.05.2021

Versorgungsgebiet: Bürg und Titting (ohne Kesselberg, "Titting am Berg" und "Am Galgenberg")

	Einheit	Grenzwert	Titting
Arsen	mg/l	0,01	<0,001
Aluminium	mg/l	0,2	<0,02
Ammonium	mg/l	0,5	<0,02
Antimon	mg/l	0,005	<0,001
Benz(a)pyren	µg/l	0,01	<0,005
Benzol	µg/l	1	<0,2
Blei	mg/l	0,01	<0,001
Bor	mg/l	1	0,02
Bromat	mg/l	0,01	<0,0025
Cadmium	mg/l	0,003	<0,0001
Calcium	mg/l		53
Chlorid	mg/l	250	3,8
Chrom	mg/l	0,05	<0,0005
Cyanit gesamt	mg/l	0,05	<0,002
1,2 Dichlorethan	µg/l	3	<0,2
Eisen	mg/l	0,2	<0,005
Fluorid	mg/l	1,5	0,13
Kalium	mg/l		1,3
Kupfer	mg/l	2	<0,006
Magnesium	mg/l		8,8
Mangan	mg/l	0,05	<0,001
Natrium	mg/l	200	64
Nickel	mg/l	0,02	<0,002
Nitrat	mg/l	50	0,17
Nitrit	mg/l	0,5	<0,05
PAK = Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	µg/l	0,1	n.n.
o-Phosphat	mg/l		<0,05
Quecksilber	mg/l	0,001	<0,0001
Sauerstoff	mg/l		10,2
Selen	mg/l	0,01	<0,002
Sulfat	mg/l	250	17
Tetrachlorethen	µg/l		<0,2
THM = Summe Trihalogenmethane	µg/l	50	n.n.
Summe THM ber. als Chloroform	µg/l		n.n.
TOC = Organisch gebundener Kohlenstoff	mg/l		0,5
Trichlorethen	µg/l		<0,2
Summe TRI + PER	µg/l	10	n.n.

	Einheit	Grenzwert	Titting
Spektr. Abs. Koeff. 436nm	1/m	0,5	<0,1
Trübung	FNU	1	<0,1
Leitfähigkeit (25°C)	µS/cm	2790	525

	mg/l	s	-5,9
Calcitiosekapazität D			
Säurekapazität Ks 4,3	mmol/l		5,9
Summe Anionen	mvall		6,31
Summe Kationen	mvall		6,19

	°dH		9,45
Gesamthärte			
Gesamthärte	mmol/l		1,7
Härtebereich			mittel
pH-Wert		6,5-9,5	7,26

Escherichia coli	1/100 ml	0	0
Coliforme Keime	1/100 ml	0	0
Koloniezahl bei 22°	1/ml	100	0
Koloniezahl bei 36°	1/ml	100	0
Enterokokken	KBE/100ml	0	0

< : kleiner als angegebener Wert
 mg/l : Milligramm pro Liter
 µg/l : Mikrogramm pro Liter

°dH : Grad deutscher Härte
 n.n. : nicht nachweisbar
 mmol/l : Millimol pro Liter

Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung
 Verwaltung: Herr Auernhammer
 Schmiedgasse 1, 91790 Nennslingen
 Tel. 09147/9411-24
 Wasserwerk:
 Herr Winter, Herr Schmidt, Herr Pfaller
 Pfrauelfelder Str. 11, 91790 Nennslingen
 Tel. 09147/1663

Die Anforderungen nach Trinkwasserordnung (TrinkwV) werden von allen untersuchten Parametern erfüllt.
 Beauftragtes Labor: Analytik Institut Rietzler GmbH Nürnberg
 Alle Angaben ohne Gewähr
 Titting wird vom Wasserwerk Tafelmühle (Hochbehälter Kesselberg) versorgt. Ausgenommen hiervon ist "Am Galgenberg" und die Siedlung "Titting am Berg". Sie werden vom Wasserwerk Nennslingen versorgt.

Nennslingen, 08.11.2021

Bernd Drescher
 Erster Bürgermeister und
 Zweckverbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

211 Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe: Amtliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung 2021

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 und 63 ff. der Gemeindeordnung und der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke

nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) in der derzeit gültigen Fassung vom 05.10.2007 (GVBl.S. 678, BayRS 2023-3-I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.581.860,00 €
dem Gesamtbetrag der ordentl. Aufwendungen von dem Finanzergebnis von	1.566.185,00 €
und dem Jahresergebnis (Saldo) von	3.500,00 €
12.175,00 €	
im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.813.530,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und dem Ergebnis (Saldo) von	1.462.425,00 €
aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	351.105,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und dem Ergebnis (Saldo) von	223.100,00 €
646.500,00 €	
- 423.400,00 €	
aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und dem Ergebnis (Saldo) von	-175.010,00 €
-175.010,00 €	
und dem Ergebnis (Saldo) des Finanzhaushaltes von	
- 247.305,00 €	

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden in Höhe von insgesamt 200.000,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Umlage zur Finanzierung von ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird nicht erhoben.
- (2) Eine Umlage zur Finanzierung von Aufwendungen aus der Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Altmannstein, den 21.10.2021
 gez. Hummel
 1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat mit Schreiben vom 03.11.2021 die Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen im Investitionsplan mit 200.000,00 € in voller Höhe rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 08.11.2021
 gez. Hummel, 1. Vorsitzender

212 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2021

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 11 am 15. November 2021 amtlich bekannt gemacht.